



**Erste Rechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis
vom 27.02.2012 zur Änderung der Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes
Bodenseekreis in der Fassung vom 21.12.2011
(Erste Änderungsgebührenrechtsverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), in Kraft getreten am 02. Januar 2005, geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) mit Wirkung vom 01. Januar 2009, wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

Das der Gebührenrechtsverordnung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält bei Produktbereich/-gruppe 56.10, lfd. Nr. 76 und 77 folgende Fassung:

Produktbereich/ gruppe	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
56.10	Umweltschutz (Fachbereich Wasser- und Bodenschutz)		
	76	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG)	65 – 200.000
	77	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG)	65 – 200.000

§ 2

Im Übrigen gilt das Gebührenverzeichnis unverändert weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Friedrichshafen, den 27. Februar 2012

Lothar Wölfle
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.